

1. Rundfunkurteil – „Deutschland-Fernsehen“

(BVerfGE 12, 205) – v. 28.2.1961

Sachverhalt

- Am 25. Juli 1960 wurde auf Initiative Konrad Adenauers die **Deutschland-Fernsehen-GmbH** zur Veranstaltung eines zweiten bundesweiten Fernsehprogramms gegründet.
- Bei den Verhandlungen über die Gründung wurden die sozialdemokratisch regierten Bundesländer umgangen.
- Die Länder Hamburg und Hessen riefen daraufhin das BVerfG im Wege des Bund/Länder-Streits an; Niedersachsen und Bremen traten dem Verfahren bei.

Urteil

- Das BVerfG legt in seinem Urteil die **Kompetenzen** im Bereich des Rundfunks fest: Der Bund ist nur zuständig für die Übertragungstechnik, die Länder für alle übrigen Bereiche, insb. Programm, Organisation, Studioteknik.
- Der Rundfunk muss **frei von staatlichen Einflüssen** bleiben, die Veranstaltung von Rundfunk durch den Staat ist somit ausgeschlossen.
- Wegen des hohen technischen und finanziellen Aufwands sowie der Frequenzknappheit besteht nach Ansicht des BVerfG im Bereich des Rundfunks eine **Sondersituation** gegenüber anderen Massenmedien.
- Die Veranstaltung von Rundfunk unterliegt Mindestanforderungen im Hinblick auf die **Meinungsvielfalt**.
- Die Bundesregierung hat durch die Art und Weise der Verhandlungen das **Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens verletzt**.

2. Rundfunkurteil – „Mehrwertsteuer“

(BVerfGE 31, 314) – 27.7.1971

Sachverhalt

- Die Tätigkeit von Rundfunkveranstaltern wurde durch das Umsatzsteuergesetz von 1967 als „gewerbliche oder berufliche Tätigkeit“ eingestuft.
- Die hessische Landesregierung stellte einen Normenkontrollantrag, acht Landesrundfunkanstalten erhoben Verfassungsbeschwerde beim BVerfG. Sie machten eine Verletzung der Kompetenzordnung des Grundgesetzes geltend und bezogen sich auf den öffentlichen Auftrag der Rundfunkanstalten.

Urteil

- Das BVerfG bestätigte, dass es sich beim Rundfunk um eine **öffentliche Aufgabe** handele.
- Das Urteil ist Grundlage für die besondere Behandlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.
- Das Gericht betonte, der Rundfunk dürfe wegen seiner Sonderfunktion **nicht dem freien Spiel der Kräfte** ausgesetzt werden.
- Wegen seiner großen Meinungsmacht dürfe der Rundfunk weder dem Staat noch einzelnen gesellschaftlichen Gruppierungen überlassen werden.

3. Rundfunkurteil – „FRAG-Urteil“

(BVerfGE 57, 295) – v. 16.6.1981

Sachverhalt

- Hintergrund des Verfahrens war die Ablehnung des Konzessionsantrags der „FRAG“ (Freie Aktiengesellschaft in Gründung) zur Veranstaltung von Rundfunk (Hörfunk) durch die saarländische Landesregierung.
- Das folgende Gerichtsverfahren wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht ausgesetzt und die Regelung des saarländischen Rundfunkgesetzes im Wege der konkreten Normenkontrolle dem BVerfG vorgelegt.

Urteil

- Das Urteil stellt **grundlegende Anforderungen** für die Veranstaltung von **privatem Rundfunk** auf und erkennt diesen als grundsätzlich **verfassungsgemäß** an.
- Es schafft die Grundlage für die **duale Rundfunkordnung**.
- Es verpflichtet den Gesetzgeber zur Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit, also zur Schaffung einer **positiven Ordnung**.
- Das BVerfG entwickelt Mindestanforderungen an die Meinungsvielfalt und beschreibt die Möglichkeit eines **binnenpluralistischen** und **außenpluralistischen** Rundfunkmodells.
- Es bestätigt seine Auffassung zur Sondersituation des Rundfunks, obgleich es die langfristige technische Entwicklung zu einer **Erhöhung der Frequenzkapazität** (durch **Satelliten- und Kabelempfang**) anerkennt.

4. Rundfunkurteil – „Niedersachsen-Urteil“

(BVerfGE 73, 118) – v. 4.11.1986

Sachverhalt

- Das niedersächsische Landesrundfunkgesetz von 1984 enthielt Regelungen bzgl. der Zulassung, Veranstaltung und Kontrolle von privatem Rundfunk.
- Gegen dieses Gesetz wandten sich Abgeordnete des Bundestages im Wege der abstrakten Normenkontrolle mit der Begründung, das Gesetz regle den privaten Rundfunk unzureichend bzw. in verfassungswidriger Weise.

Urteil

- In seinem Urteil ordnet das BVerfG dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Aufgabe der sog. „**Grundversorgung**“ zu und sichert gleichzeitig seine **Existenz**, seine **Finanzierung** sowie seine technische, organisatorische und personelle Ausstattung.
- Solange die Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Sender gewährleistet sei, unterlägen die privaten Veranstalter im Hinblick auf das Programm und die Meinungsvielfalt lediglich bestimmten **Mindestanforderungen**.
- Das Urteil **konkretisiert** das Verhältnis von öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern in der **dualen Rundfunkordnung**.

5. Rundfunkurteil – „Baden-Württemberg-Beschluss“ (BVerfGE 74, 297) – v. 24.3.1987)

Sachverhalt

- Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Süddeutscher Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF) erhoben Verfassungsbeschwerde gegen Teile des baden-württembergischen Landesmediengesetzes von 1985.
- Dieses untersagte den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern zum Schutz der privaten Sender die Veranstaltung von (zusätzlichen) regionalen und lokalen Rundfunkprogrammen, und machte Abrufdienste (Online-Dienste) von einer gesetzlichen Zulassung abhängig.

Urteil

- Das BVerfG konkretisiert in seiner Entscheidung den Begriff der **Grundversorgung** (Merkmale: **Vollversorgung, Vollprogramm, Meinungsvielfalt**).
- Die Grundversorgung beschränkt sich **nicht** auf eine **Minimalversorgung**.
- Der Rundfunkbegriff und damit der Begriff der Grundversorgung sind **dynamisch** zu verstehen und umfassen auch **zukünftige (technische) Entwicklungen**.
- Der Grundversorgungsauftrag bedeutet **keine strikte Aufgabenteilung** zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk.
- Das BVerfG spricht den bisher terrestrisch verbreiteten öffentlich-rechtlichen Programmen eine **Bestandsgarantie** zu.

6. Rundfunkurteil – „WDR-Urteil“ (BVerfGE 83, 238) – v. 5.2.1991

Sachverhalt

- Das NRW-Landesrundfunkgesetz von 1988 und das WDR-Gesetz von 1985 enthielten Regelungen über den privaten Rundfunk. Im Rahmen der durch Abgeordnete des Bundestages initiierten abstrakten Normenkontrolle wurden die Regelungen vom BVerfG überprüft.

Urteil

- Der Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst neben der **Bestandsgarantie** auch eine **Entwicklungsgarantie**, die sich auch auf **neue Angebote und Übertragungstechniken** erstreckt.
- Eine **Mischfinanzierung** durch Gebühren und Werbung ist verfassungsgemäß und sorgt für erhöhte **Unabhängigkeit**. Allerdings müssen **Gebühren die vorrangige Finanzierungsquelle** bleiben.
- Eine **wirtschaftliche (Neben)Betätigung** der Rundfunkanstalten etwa durch Verwertung von Rundfunkproduktionen ist zulässig.
- **Kooperationen** zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern sind möglich, solange dadurch nicht die Grundversorgung gefährdet wird.
- Die **Kontrollgremien** der Rundfunkanstalten müssen **Sachwalter der Allgemeinheit** und keine Interessenvertretung für einzelne Gruppen sein.
- Interne **Meinungsvielfalt** ist ein zulässiges Auswahlkriterium für die Zulassung privater Rundfunkanbieter.

**7. Rundfunkurteil – „HR 3-Beschluss“
(BVerfGE 87, 181) – v. 6.10.1992**

Sachverhalt

- Gegen das Verbot von Werbung in den dritten Programmen durch den RStV erhob der Hessische Rundfunk Verfassungsbeschwerde beim BVerfG.

Urteil

- Das **Werbeverbot** ist grundsätzlich eine **zulässige Ausgestaltung** der Rundfunkfreiheit.
- Der dienende Charakter der Rundfunkfreiheit verpflichtet den Staat, den Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen finanziellen Mittel im Sinne einer **funktionsgerechten Finanzierungsgarantie** zur Verfügung zu stellen.
- Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist die Finanzierung derjenigen Programme zu ermöglichen, deren Veranstaltung zur Wahrnehmung ihrer Funktion **erforderlich** ist.

8. Rundfunkurteil – „Gebührenurteil“ (BVerfGE 90, 60) – v. 22.2.1994

Sachverhalt

- Im Berufungsverfahren bayerischer Rundfunkteilnehmer gegen den sog. „Kabelgroschen“ setzte der BayVGH das Verfahren aus und legte dem BVerfG die Frage vor, ob die Zustimmung des bayerischen Landtages zur staatsvertraglichen Gebührenfestsetzung verfassungsmäßig war.

Urteil

- Das BVerfG erklärte die bisherige **staatsvertragliche Gebührenfestsetzung** durch die Länderparlamente für **unvereinbar mit Art. 5 Abs.1 S. 2 GG**. Ein mittelbarer Einfluss der Politik auf das Programm konnte bei diesem Verfahren nicht ausgeschlossen werden.
- Das Verfahren der Gebührenfestsetzung muss die zur Erfüllung des Auftrags **erforderlichen Mittel** gewährleisten und vor **politischen Einflussnahmen** wirksam schützen.
- Das BVerfG entwickelte ein **dreistufiges Verfahren** (Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten, fachliche Prüfung durch KEF, Gebührenfestsetzung durch Landtage), welches der Gesetzgeber zum Vorbild nahm.
- Die Zusammensetzung der **KEF** muss ihre **Neutralität** gewährleisten. Umfang der **Prüfung** ist allein die Frage, ob sich die Bedarfsanmeldung im Rahmen des **Rundfunkauftrages** hält und ob der Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** ermittelt wurde.

9. Rundfunkurteil – „EG-Fernsehrichtlinie“ (BVerfGE 92, 203) – v. 22.3.1995

Sachverhalt

- Das Bundesland Bayern will in einem Bund-Länder-Streit, dem auch 8 weitere Länder beigetreten sind, feststellen lassen, dass die EG-Fernsehrichtlinie nicht anwendbares Recht sei. Sie führen einen Verstoß gegen, die ihnen gem. Art. 30, 70 GG grundsätzlich zukommende Gesetzgebungskompetenz und damit gegen die föderalen Schranken in Art. 24 I GG a. F. an, da der Bund der der Richtlinie trotz der „Kulturhoheit“ der Länder zugestimmt hatte.

Urteil

- Im Verhältnis zur EG ist allein der Bund handlungsbefugt. Sind innerstaatlich die Länder zuständig, vertritt er deren Interessen gegenüber der EG als **Sachwalter**.
- Dazu kommt ihm die Pflicht zur **Zusammenarbeit mit und Rücksichtnahme auf die Länder** zu. Das beinhaltet Informationen über die Verhandlungen und Erarbeitung und Vertretung eines gemeinsamen Standpunktes.
- Im konkreten Fall wurde dies nicht getan, aber die Länderkompetenz auch nur bei Quotenregelungen für europäische Produktionen verletzt, weil in den anderen Regelungsgegenständen der Richtlinie wirtschaftliche und nicht kulturelle Fragen geregelt wurden.

10. Rundfunkurteil – „Kurzberichterstattung“ (BVerfGE 97, 228) – v. 17.2.1998

Sachverhalt

- In einem von der Bundesregierung beantragten Normenkontrollverfahren prüfte das BVerfG die Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des WDR-Gesetzes und des nordrhein-westfälischen Landesrundfunkgesetzes aus dem Jahr 1995. Diese gaben den Fernsehsendern ein Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung von öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen von allgemeinem Informationsinteresse.

Urteil

- Das BVerfG äußerte sich in diesem Urteil zum öffentlichen Interesse an **freiem Informationszugang** und den Grenzen der **kommerziellen Verwertbarkeit** von Information von allgemeiner Bedeutung.
- Das BVerfG bestätigte im Wesentlichen die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen, weil sie der **Verhinderung von Informationsmonopolen**, der **Pluralität der Informationsquellen** und damit der **freien Meinungsbildung** dienen. Dies sind **Gründe des Gemeinwohls** mit erheblichem Gewicht, so dass sie eine Beschränkung der Berufsfreiheit rechtfertigen.
- Die **Unentgeltlichkeit** der Kurzberichterstattung stellt jedoch eine **unverhältnismäßige Beschränkung** der Berufsfreiheit der Beteiligten dar, da diese Vergünstigung nicht ausschließlich der Allgemeinheit sondern auch solchen Fernsehsendern zugute kommt, denen die Erstverwertungsrechte nicht zustehen.

11. Rundfunkurteil – „Extra Radio“ (BVerfGE 97, 298) – v. 20.2.1998

Sachverhalt

- Gegenstand des Verfahrens war eine Verfassungsbeschwerde des Radiosenders „Extra-Radio“ gegen ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes.
- Die bayerische Verfassung sieht in Art. 111a BV vor, dass Rundfunk in Bayern nur in öffentlicher Verantwortung und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft veranstaltet werden darf. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) war somit rechtlich als Veranstalter der privaten Rundfunkprogramme anzusehen, woraus sich nach Ansicht des BayVerfGH ergab, dass auch nur die BLM und nicht die Sender selbst Träger der Rundfunkfreiheit seien.

Urteil

- Das Bundesverfassungsgericht beschäftigt sich in seinem Urteil die Frage der **Grundrechtsträgerschaft** der Rundfunkfreiheit. Diese kann unabhängig von der Rechtsform von **allen (zugelassenen) Veranstaltern von Rundfunkprogrammen** geltend gemacht werden.
- Grundrechtsträger ist derjenige, der das **Programm tatsächlich gestaltet** und somit in seiner **Programmfreiheit** geschützt werden muss.
- Grundrechtsträger sind auch schon die **Bewerber für eine Rundfunklizenz** im Zulassungsverfahren bei der Landesmedienanstalt, da bereits während des Auswahlverfahrens die Gefahr einer inhaltlichen Anpassung des Programms besteht. Ob sich hieraus eine originäre Rundfunkveranstalterfreiheit ergibt, ist aber weiter offen.

12. Rundfunkurteil – „Gebührenurteil II“ BVerfG NVwZ 2007, 1287ff. – v. 11.9.2007

Sachverhalt

- Mit einer Verfassungsbeschwerde wenden sich die Rundfunkanstalten gegen eine ihrer Meinung nach nicht erfolgte Erhöhung der Rundfunkgebühren und zwar entgegen einer entsprechenden Empfehlung der KEF. Sie selbst hatten einen höheren Bedarf angemeldet, der im zur Gebührenermittlung vorgesehenen dreistufigen Verfahren bereits von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) nach unten korrigiert worden war. Der Rundfunkgesetzgeber (die Länder) verringerte die Summe noch einmal unter Hinweis auf die allgemein schwierige wirtschaftliche Lage für den Bürger und Einsparpotenziale bei den Rundfunkanstalten.

Urteil

- Das BVerfG **bekräftigt die Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlichen Rundfunk**, indem es den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und seine Gebührenfinanzierung trotz neuer Medien und Konvergenz nicht als obsolet erachtet, sondern für die Meinungsbildung und Demokratie als unverzichtbar ansieht.
- Abweichungen der KEF von den Bedarfsermittlungen der Anstalten selbst und wiederum Abweichungen des Rundfunkgesetzgebers von den Empfehlungen der KEF hält es grundsätzlich aus Gründen **der angemessenen Belastung des Gebührenzahlers** und des **freien Informationszugangs der Bürger** für möglich. Um versteckte medienpolitische Einflussnahme zu verhindern, müssen allerdings **konkrete, nachprüfbare Tatsachen** und nicht nur pauschale Hinweise als Begründung angegeben werden. Der Vorschlag der KEF muss **mehr als eine bloße Entscheidungshilfe** sein.

13. Rundfunkurteil – „Parteienrundfunkbeteiligung“ BVerfG, NVwZ 2008, 658ff.– v. 12.3.2008

Sachverhalt

- §6 II Nr.4 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes sieht vor, dass keine Zulassung für die Veranstaltung von Rundfunk erteilt werden darf, wenn politische Parteien am Veranstalter beteiligt sind und zwar unabhängig davon, wie hoch die Beteiligung der Partei ist. 232 Mitglieder des Bundestages stellen darauf hin einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle.

Urteil

- Parteien können sich auf die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 I 2 GG berufen.
- Laut BVerfG kann die Rundfunkordnung von einfachen **Gesetzgeber ausgestaltet** werden. Deshalb kann **zur Verhinderung von Einflussnahme** durch die mit **dem Staat eng verbundenen Parteien** deren Beteiligung an Rundfunkveranstaltern eingeschränkt werden. Ein vollständiges Verbot ohne Rücksicht auf die tatsächliche Einflussnahme ist aber unangemessen und nicht mehr vom Ausgestaltungsvorbehalt gedeckt.